

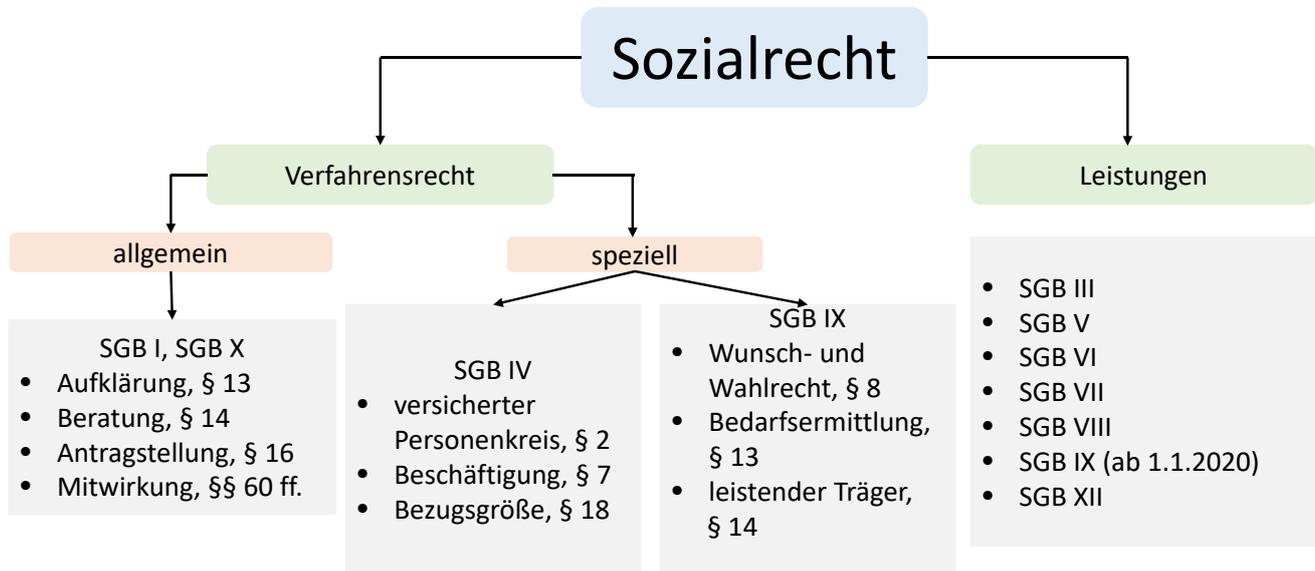
# Antragstellung und Leistungsgewährung im Lichte des BTHG

München, den 25.10.2019

Thomas Venten  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

## Regelungen im Lichte des BTHG

# Wichtige Regelungen im Zusammenhang mit dem BTHG



RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

3

30.10.2019

# Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

4

30.10.2019

# Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

- 5 Leistungsgruppen
- sieben Rehabilitationsträger
- Aufgaben Vorsorge, Fürsorge und Versorgung

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

5

## Leistungsgruppen, § 5 SGB IX

# 5 Leistungsgruppen

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

30.10.2019

medizinische  
Rehabilitation, Nr. 1

Teilhabe am  
Arbeitsleben, Nr. 2

unterhaltssichernde  
und andere  
ergänzende  
Leistungen, Nr. 3

Teilhabe an Bildung,  
Nr. 4

soziale Teilhabe,  
Nr. 5

Kapitel 9  
§§ 42 – 48 SGB IX

Kapitel 10  
§§ 49 – 63 SGB IX

Kapitel 11  
§§ 64 – 74 SGB IX

Kapitel 12  
§ 75 SGB IX

Kapitel 13  
§§ 76 – 84 SGB IX

- Krankenbe-  
handlung und  
Rehabilitation
- stufenweise  
Wiederein-  
gliederung
- Hilfsmittel

- unterstützte  
Beschäftigung
- WfbM
- Arbeitsför-  
derungsgeld
- Budget für  
Arbeit

- Leistungen zum  
Lebensunterhalt
- Reisekosten

- Hilfe zur  
Schulbildung
- Hilfen zur  
Hochschul-  
bildung

- Leistungen für  
Wohnraum
- Assistenz-  
leistungen
- Leistungen zur  
Mobilität

30.10.2019

# Rehabilitationsträger

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

9

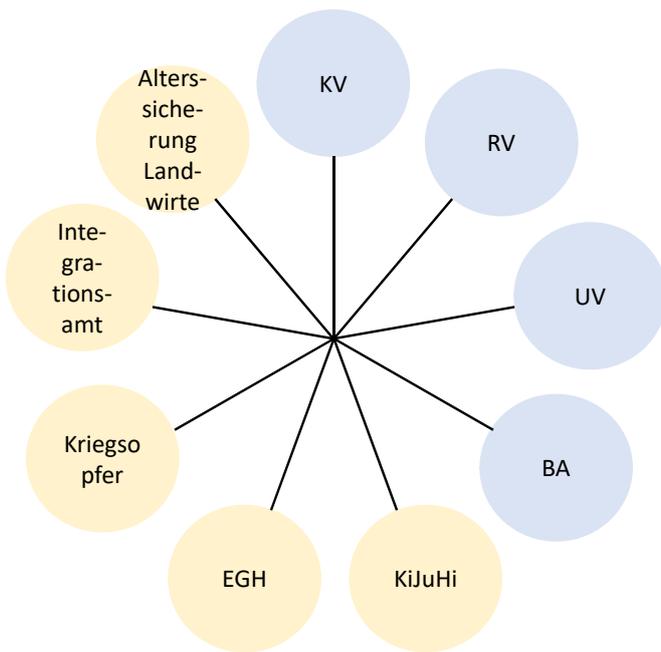
## 7 Rehabilitationsträger

- gesetzliche Krankenkassen
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

10



**Abkürzungen:**

- KV – Krankenversicherung (SGB V)
- RV – Rentenversicherung (SGB VI)
- UV – Unfallversicherung (SGB VII)
- BA – Recht der Arbeitsförderung (SGB III)
- KiJuHi – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- EGH – Eingliederungshilfe (ab 1.1.2020 SGB IX)

# Leistungen und Träger

Träger	medizinische Rehabilitation	Teilhabe am Arbeitsleben	soziale Teilhabe	Unterhalts-sichernde und andere ergänzende Leistungen	Teilhabe an Bildung
Krankenversicherung	😊			😊	
Rentenversicherung	😊	😊		😊	
Alterss. der Landwirte	😊			😊	
Unfallversicherung	😊	😊		😊	😊
Bundesagentur für Arbeit		😊		😊	
Kinder- und Jugendhilfe	😊	😊	😊		😊
Eingliederungshilfe	😊	😊	😊		😊
Kriegsopfeversorgung	😊	😊	😊	😊	😊
Intergrationsamt		😊			

30.10.2019

# Übersicht Antragsverfahren

30.10.2019

# Schnittstellen im gegliederten Leistungssystem

- Trägervielfalt führt zu überschneidenden Zuständigkeiten
- gesetzliche Regelung zur Koordination von Leistungen im SGB IX, 1. Teil, 4. Kapitel (§§ 14 – 24 SGB IX)
- Ziel ist mit anderen Rehabilitationsträgern abgestimmte Entscheidung innerhalb vorgegebener Fristen
- zu gewährende Leistungen sollen nahtlos ineinander greifen
- Grundlage für die abgestimmten Entscheidungen ist der Teilhabeplan, § 19 SGB IX

# Eingliederungshilfe

- Koordinierungsregeln sind verbindlich -> Abweichung ist unzulässig
- Koordinierungsregeln gelten auch für die am 1.1.2020 in Kraft tretenden Regelungen des 2. Teils SGB IX (Eingliederungshilfe) einschließlich der jeweiligen Landesausführungsgesetze sowie das SGB VIII

# Antragstellung

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

17

# Antragstellung

## Antrag

- formlos möglich
  - > da EGH künftig im SGB IX geregelt, ab 1.1.2020 Antrag erforderlich
- muss auf ein Leistungsverlangen gerichtet sein
- muss nicht inhaltlich auf eine bestimmte Rehabilitationsleistung gerichtet sein
- muss nicht auf eine bestimmte Art von Rehabilitationsleistungen gerichtet sein

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

18

# Bestimmung des verantwortlichen Trägers

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

19

## Verfahren zur Bestimmung des Rehabilitationsträgers

- Verfahren zur Bestimmung des gegenüber dem Antragsteller tätig werdenden Rehabilitationsträgers richtet sich nach § 14 SGB IX
- Frage der materiellen Zuständigkeit bleibt von Verfahrensvorschrift unberührt
- materielle Zuständigkeit wird bedarfsabhängig in einem gesonderten Verfahren von den Trägern untereinander geklärt

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

20

## fristgerechte Weiterleitung

- bei fristgerechter Weiterleitung wird der zweitangegangene Träger leistender Rehabilitationsträger
- Antragsteller ist über die Weiterleitung zu informieren

30.10.2019

## nochmalige (2.) Weiterleitung

- ausnahmsweise kommt eine zweite Weiterleitung in Betracht
- Voraussetzung ist, dass der zweitangegangene Träger bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation für keine der in Betracht kommenden Leistungen zuständig ist
- ergänzend muss der für zuständig erachtete Rehabilitationsträger der Weiterleitung zustimmen
- bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der drittangegangene Rehabilitationsträger leistender Rehabilitationsträger

30.10.2019

# Verantwortung des Trägers, bei dem der Antrag gestellt wird

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

23

## Klärung der Verantwortung

- erstangegangener Träger hat binnen zwei Wochen zu prüfen, ob er insgesamt oder teilweise für die beantragte Leistung zuständig ist
- Zuständigkeit bestimmt sich somit danach, welche Leistungen beantragt werden
- nur, wenn er für keine der beantragten Leistungen zuständig ist, darf Weiterleitung erfolgen

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

24

## Verstreichen der Weiterleitungsfrist

- Weiterleitung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen
- lässt erstangegangener Träger die zwei-Wochen-Frist verstreichen, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger
- unabhängig davon ob und in welchem Umfang er für die beantragten Leistungen zuständig ist

30.10.2019

## Bedarfsfeststellung

30.10.2019

# Bedarfsfeststellung

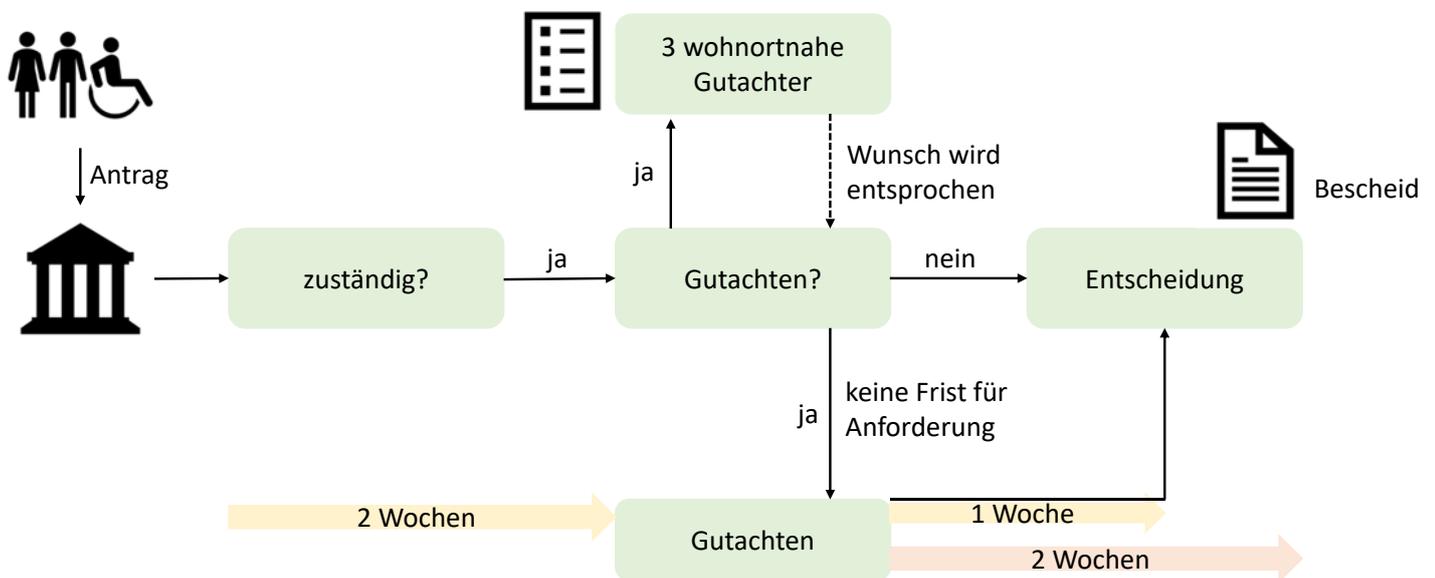
- der Bedarf ist gemäß § 14 Absatz 2 SGB IX unverzüglich und umfassend anhand standardisierter Instrumente festzustellen
- standardisierte Instrumente ergeben sich aus § 13 SGB IX

30.10.2019

# Bedarfsfeststellung und Entscheidung bei alleiniger Zuständigkeit

30.10.2019

Erstangegangener Träger ist zuständig:



RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

29

## Bearbeitungsfrist bei Gutachten

- hat Rehabilitationsträger nicht die notwendige Expertise für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfes, muss externes Gutachten eingeholt werden
- soweit nicht Begutachtung durch sozialmedizinischen Dienst vorgeschrieben, sind dem Antragsteller drei möglichst wohnortnahe geeignete Sachverständige ohne Zugangs- und Kommunikationsbarrieren vorzuschlagen
- die Auftragserteilung hat durch den Rehabilitationsträger unverzüglich zu erfolgen
- sowohl sozialmedizinische Begutachtung als auch Gutachtenerstellung sollen innerhalb von zwei Wochen erfolgen, § 17 Absatz 2 SGB IX

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

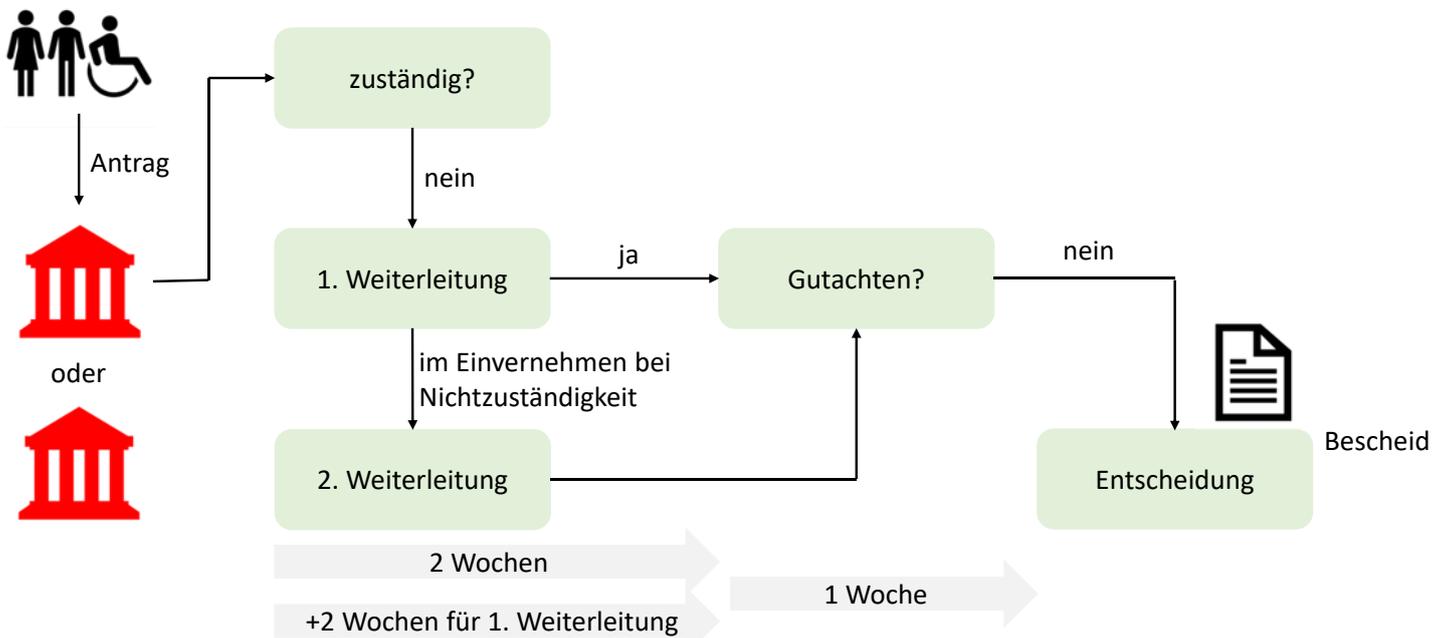
30

# Bearbeitungsfristen bei Weiterleitung

- ist der erstangegangene Rehabilitationsträger allein zuständig, hat er über den Antrag innerhalb von 3 Wochen ab Antragseingang zu entscheiden, § 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX
- bei Weiterleitung des Antrages beginnt die Frist ab Antragseingang beim zweitangegangenen Träger
- die laufende 3-Wochen-Frist des zweitangegangenen Trägers gilt auch für den drittangegangenen Träger, § 14 Absatz 3 SGB IX („Turbo-Klärung“)

30.10.2019

Erstangegangener Träger ist unzuständig:



30.10.2019

# Bedarfsfeststellung und Entscheidung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

33

## Mehrheit von Rehabilitationsträgern

- merkt der erstangegangene Rehabilitationsträger, dass er über Leistungen zu entscheiden hat, für die er auch potentiell nicht zuständig ist, hat er nach § 15 SGB IX vorzugehen

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

34

## Bearbeitungsfrist bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

- leistender Rehabilitationsträger hat sich bei erforderlichem Gutachten mit den weiteren Rehabilitationsträgern betreffend Anlass, Zeit und Umfang des geplanten Gutachtens in Verbindung zu setzen, § 17 Absatz 3 Satz 1 SGB IX
- Mehrfachbegutachtungen sollen vermieden werden
- gutachterliche Feststellungen sind im Teilhabeplan zu dokumentieren und im Ergebnis bindend
- Leistungsentscheidung ist binnen einer Frist von 6 Wochen (§ 15 Absatz 4 Satz 1 SGB IX) bzw. bei Teilhabeplankonferenz binnen 2 Monaten (§ 20 SGB IX) zu treffen
- eine Fristverlängerung bei Einholung eines Gutachtens ist nicht vorgesehen

## leistender Rehabilitationsträger auch potentiell nicht zuständig

§ 15 Absatz 1 SGB IX

## Antragsaufspaltung

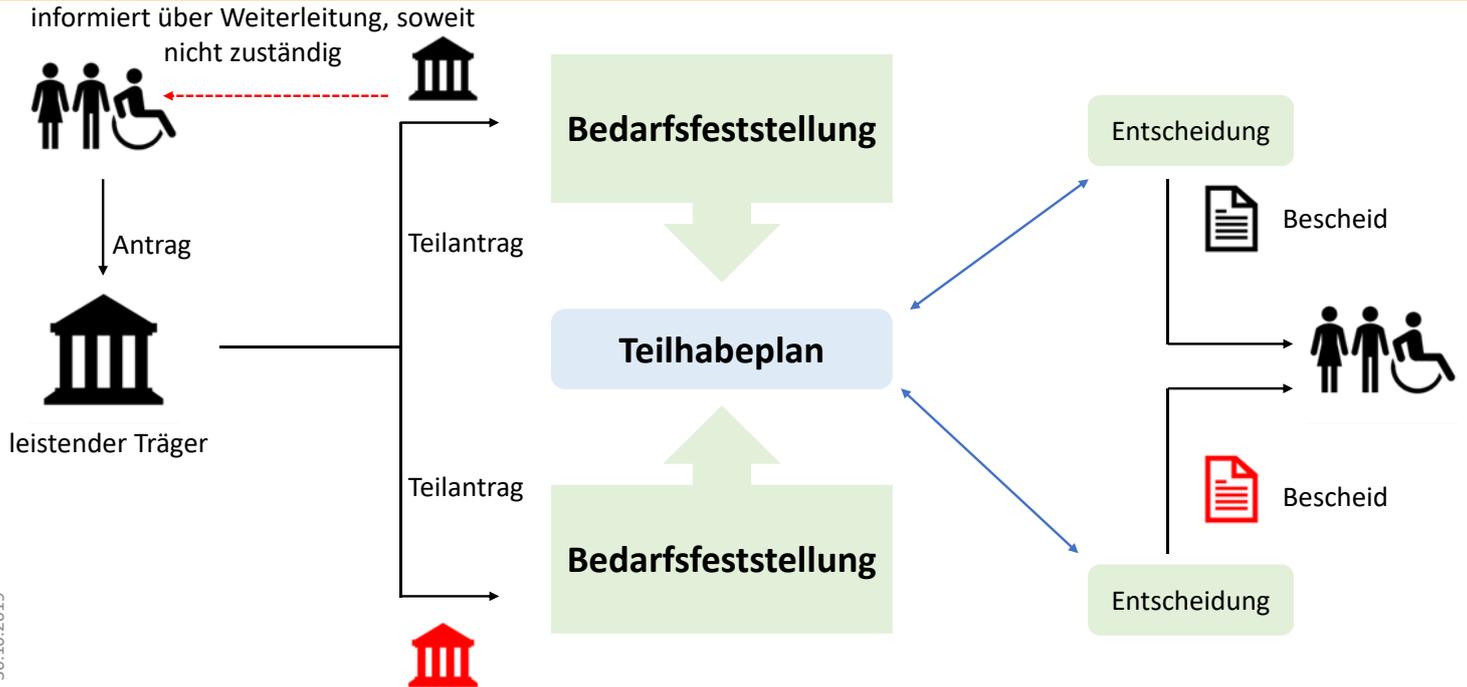
- kommen unterschiedliche Leistungsträger in Betracht, ist der Antrag aufzuspalten
- der Antrag ist an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten
- der jeweilige Rehabilitationsbedarf wird festgestellt und der leistende Rehabilitationsträger hat die Feststellungen im Teilhabeplan zu dokumentieren, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB IX
- abschließende Entscheidung erfolgt in zwei getrennten Bescheiden

30.10.2019

## Prinzip Leistungen aus einer Hand?

- Ziel der Neuregelung war die Gewährung von Leistungen aus einer Hand
- Prinzip wird bei Antragsaufspaltung durchbrochen
  - > einzig zulässiger Fall der Leistungsgewährung von unterschiedlichen Rehabilitationsträgern
- Antragsteller ist über Weiterleitung gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 SGB IX zu unterrichten

30.10.2019



# leistender Rehabilitationsträger potentiell zuständig

§ 15 Absatz 2 SGB IX

## potentielle Zuständigkeit

- ist der angegangene Rehabilitationsträger für die beantragte Leistung grundsätzlich zuständig, aber ein anderer Rehabilitationsträger ggf. vorrangig leistungs verpflichtet, sind u.a. auch Feststellungen zu den Leistungsvoraussetzungen zu treffen
- in Betracht kommende Rehabilitationsträger sind unverzüglich aufzufordern, die notwendigen Feststellungen zu treffen
- im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens findet trägerübergreifende Beratung statt

## Rückmeldungen innerhalb von 2 Wochen

- Rückmeldungen von Rehabilitationsträgern innerhalb der 2-Wochen-Frist führen zur Bindung des leistenden Rehabilitationsträgers an die Feststellungen, § 15 Absatz 2 Satz 2 SGB IX

# unterbleibende oder verspätete Rückmeldungen

- bei nicht fristgerechter oder unterbleibender Rückmeldung muss der leistende Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf selbst ermitteln
- Rehabilitationsbedarf ist vom leistenden Rehabilitationsträger aus allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen festzustellen

30.10.2019

# Entscheidung auf Basis Teilhabeplan

- leistender Rehabilitationsträger hat regelmäßig auf Basis des Teilhabeplans gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 SGB IX über den gesamten Antrag in eigenem Namen zu entscheiden und die Leistungen zu erbringen

30.10.2019



Antrag



potentiell  
zuständig,  
aber  
Feststellungen  
anderer Träger  
erforderlich

Bedarfsfeststellung  
ggf. aufgrund eigener  
Feststellungen nach  
**allen**  
Leistungsgesetzen

Teilhabeplan



Bescheid

Entscheidung

Frist Rückmeldung 2 Wochen  
Abfrage von Feststellungen



ggf. vorrangig zuständig(r) Träger

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

30.10.2019

45

# Konsensfälle

§ 15 Absatz 3 Satz 1 SGB IX

30.10.2019

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

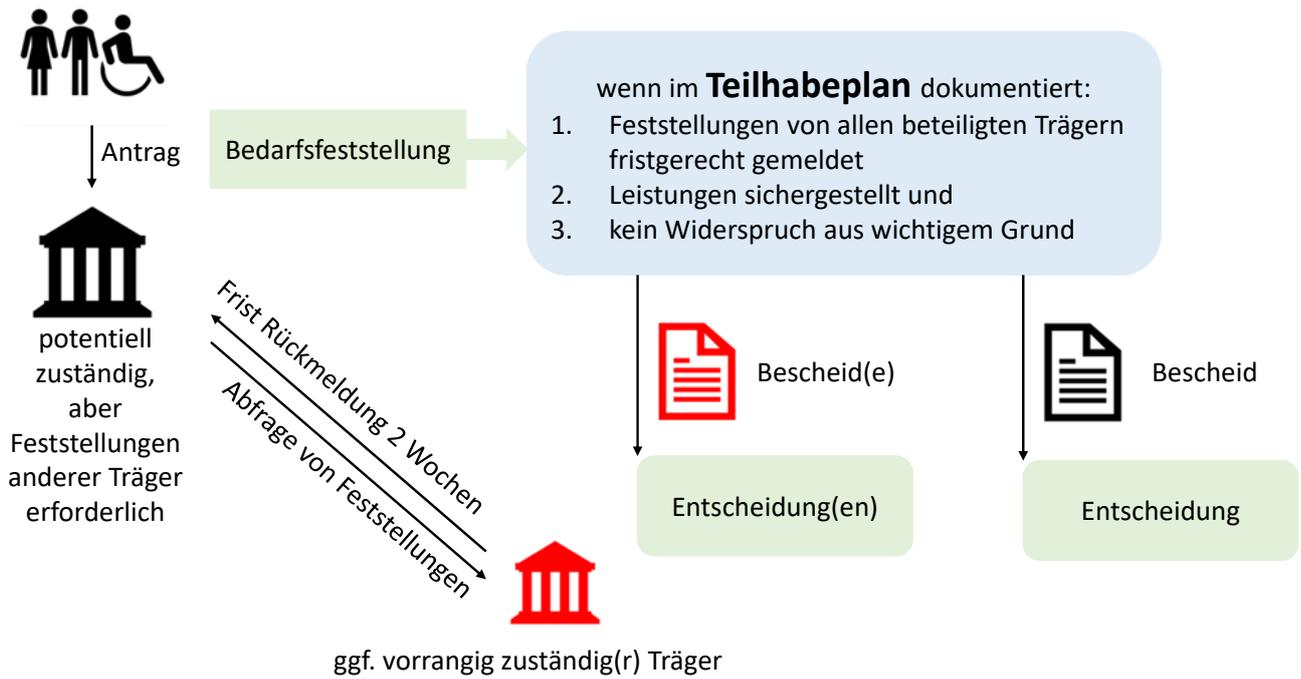
46

## Konsensfall

- Konsensfall liegt vor, wenn im Teilhabeplanverfahren einvernehmlich festgestellt wird, von welchem Träger welche Leistungen zur Deckung des Rehabilitationsbedarfs gewährt werden
- abweichend von dem Fall der potentiellen Zuständigkeit des leistenden Rehabilitationsträgers entscheiden alle beteiligten Rehabilitationsträger in eigenem Namen durch eigenständige Bescheide auf Grundlage des Teilhabeplans gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 SGB IX

## Voraussetzungen Konsensfall

1. alle beteiligten Rehabilitationsträger haben die angeforderten Feststellungen fristgerecht zurückgemeldet
2. auf Grundlage des Teilhabeplans ist eine Leistungserbringung durch den jeweils zuständigen Rehabilitationsträger sichergestellt und
3. der Antragsteller widerspricht nicht aus wichtigem Grund einer getrennten Entscheidung durch die beteiligten Rehabilitationsträger



RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

49

30.10.2019

# Kostenerstattung nach Selbstbeschaffung

§ 18 SGB IX

RA Thomas Venten - Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht

50

30.10.2019

## Fälle Selbstbeschaffung

- keine fristgemäß Entscheidung über Antrag
- zu unrecht erfolgte Antragsablehnung
- nicht rechtzeitige Erbringung eine unaufschiebbaren Leistung

30.10.2019

## Selbstbeschaffung nach Fristablauf

- Genehmigungsfiktion, § 18 Absatz 3 SGB IX → beantragte Leistung gilt nach Fristablauf als genehmigt
- Fristablauf kann vom leistenden Rehabilitationsträger mit begründeter Mitteilung gemäß § 18 Absatz 1 SGB IX verschoben werden
- Gründe für eine begründete Mitteilung in § 18 Absatz 2 SGB IX abschließend geregelt

30.10.2019

## § 18 Absatz 2 SGB IX

„In der begründeten Mitteilung ist auf den Tag genau zu bestimmen, bis wann über den Antrag entschieden wird. In der begründeten Mitteilung kann der leistende Rehabilitationsträger die Frist von zwei Monaten nach Absatz 1 nur in folgendem Umfang verlängern:

1. um bis zu zwei Wochen zur Beauftragung eines Sachverständigen für die Begutachtung infolge einer nachweislich beschränkten Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger,
2. um bis zu vier Wochen, soweit von dem Sachverständigen die Notwendigkeit für einen solchen Zeitraum der Begutachtung schriftlich bestätigt wurde und
3. für die Dauer einer fehlenden Mitwirkung der Leistungsberechtigten, wenn und soweit den Leistungsberechtigten nach § 66 Absatz 3 des Ersten Buches schriftlich eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt wurde.“

## Problem!

- Regelungen des § 18 Absatz 2 SGB IX stehen nicht in Einklang mit den Fristen der §§ 14 und 15 SGB IX
- begründete Mitteilung soll leistender Rehabilitationsträger erst dann schicken, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten über den Antrag entschieden werden kann
- Lösung erforderlich – unterschiedliche Ansätze

## Anspruchsumfang

- Erstattung der Aufwendungen ohne Beschränkung auf die Notwendigkeit der beschafften Leistungen, § 18 Absatz 4 SGB IX
- leistender Rehabilitationsträger muss bis zur Grenze missbräuchlicher Inanspruchnahme (§ 18 Absatz 5 SGB IX) verauslagte Kosten erstatten
- Einwand der mangelnden Wirtschaftlichkeit und Unrechtmäßigkeit nicht möglich

30.10.2019

## Einschränkung!

- Recht auf Kostenerstattung bei Selbstbeschaffung nach Fristablauf gilt nicht für Träger von Fürsorgeleistungen, § 18 Absatz 7 SGB IX
- Träger der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sind somit von der Anwendung des § 18 Absatz 1 bis 5 SGB IX ausgenommen

30.10.2019

## zu unrecht abgelehnte oder eilbedürftige Leistung

- Anspruch ist auf die Erstattung notwendiger Leistungen der Höhe nach begrenzt, § 18 Absatz 6 SGB IX
- Antragsteller trägt das Kostenrisiko unzweckmäßiger oder zu teurer Leistungen
- Regelung trägt das Risiko in sich, dass Leistungen eher zu unrecht abgelehnt werden als den Eintritt der Genehmigungsfiktion abzuwarten

30.10.2019

## Übersicht Planverfahren ab 1.1.2020

30.10.2019

	Teilhabeplan	Gesamtplan	Hilfeplan	pers. Zukunftsplan
Grundlage	§§ 19 – 23 SGB IX	§§ 117 ff. SGB IX	§ 36 SGB VIII	§ 78 SGB IX
Verantwortlichkeit	leistender Rehabilitationsträger	Träger der Eingliederungshilfe	Träger der Kinder- und Jugendhilfe	planende Person mit Assistenz
Bereich	Koordination sämtlicher Rehabilitationsleistungen	Leistungen der Eingliederungshilfe	Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	persönliche Lebensziele und persönlicher Unterstützungsbedarf
Treffen	Teilhabeplankonferenz	Gesamtplankonferenz	Hilfeplankonferenz	Unterstützungskreis
Verbindung zu anderen Plänen	trägerübergreifende Planung	bei Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger, Teil der Teilhabeplanung	bei Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger Teil der Teilhabeplanung	Ergebnisse fließen in die Gesamt-, Hilfe- und Teilhabeplanung ein, sofern professionelle Unterstützung benötigt wird